

SCHMALE
RAABE

LASS MAL TAXELES SCHREIBEN.

Die Steuerwelt in einfachen Worten



Ausgabe Januar 2024

TOPTHEMA

**Bundesfinanzministerium:
Vorabhinweise zur
elektronischen Rechnung**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Wir wünschen Ihnen, liebe Mandantinnen und Mandanten ein frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Auch für 2024, möchten wir Sie direkt zu Beginn des Jahres mit den aktuellsten Neuerungen aus dem Steuerbereich versorgen und haben für Sie folgende Themen zusammengestellt:

Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens gibt das Bundesfinanzministerium [BMF] nun erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung bekannt:

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen. Weitere Infos hierzu finden Sie im entsprechenden Artikel.

Bei Fragen steht Ihnen Sara Petrovic gerne hilfreich zur Seite.

Krankenversicherungspflicht neu prüfen

Die jährlichen Sozialversicherungsrechengrößen werden [turnusgemäß] zum 1.1.2024 angepasst. Arbeitgeber müssen jährlich prüfen, ob für bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer nun die Versicherungspflicht eintritt oder eine Versicherungspflicht womöglich endet. Dann müsste die Behandlung in der Lohnabrechnung geändert werden.

Viele weitere Details und Hintergründe hierzu, finden Sie im entsprechenden Artikel. Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Diana Blum.

Und auch in den folgenden Bereichen gibt es Neuerungen, zu denen Sie in den entsprechenden Artikeln nähere Infos finden:

- Aufbewahrungspflicht und Vernichtung von Geschäftsunterlagen
- in der Gastronomie, denn dort springt der Umsatzsteuersatz auf 19% zurück
- in Punkto private Nutzungsvorteile für Dienstwagen
- u.v.m.

Bei Rückfragen zu allen Themen, steht Ihnen das Schmale/Raabe Team selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine gute restliche Woche.

Ihr Schmale/Raabe Team

S03 TOPTHEMA

Bundesfinanzministerium: Vorabhinweise zur elektronischen Rechnung

S04 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Wichtige Grundsätze zur Aufbewahrung und Vernichtung von Geschäftsunterlagen

S04 FÜR UNTERNEHMER

Gastronomie ab 01.01.2024: Umsatzsteuersatz springt auf 19 % zurück

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Privater Nutzungsvorteil bei Dienstwagen: Wechsel der Berechnungsmethode kann Steuern sparen

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Für Rentner und Pensionäre: Vier Bundesländer akzeptieren vereinfachte Einkommensteuererklärung

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Wegen Erhöhung der Jahresarbeitsentgeltgrenze zum 1.1.2024: Krankenversicherungspflicht neu prüfen

S07 FÜR FREIBERUFLER

Verluste in der Anlaufphase: In diesen Fällen sind sie anzuerkennen

S08 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Mobile Banking: Kontoauszüge sollten regelmäßig gesichert werden



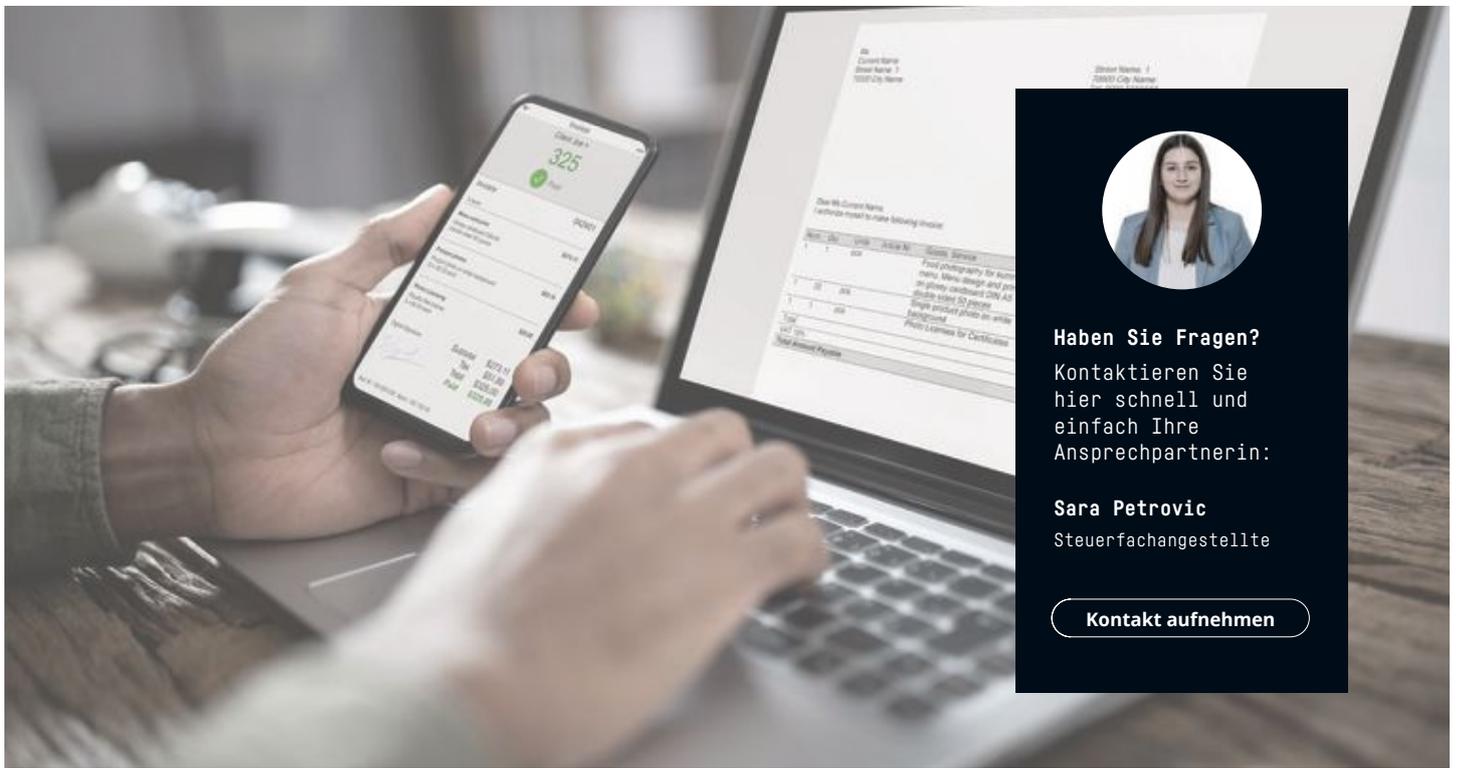
Mirco Schmale



Marco Raabe



Karsten Gouw



TOPTHEMA

BUNDESFINANZMINISTERIUM: VORABHINWEISE ZUR ELEKTRONISCHEN RECHNUNG

Mit dem Wachstumschancengesetz werden die Regelungen zur Einführung der elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze im Umsatzsteuergesetz verankert. Bereits vor Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens hat das Bundesfinanzministerium (BMF) erste Hinweise zu den Anforderungen an eine elektronische Rechnung verlautbaren lassen. Fraglich war, ob die bereits bekannten Formate XRechnung und ZUGFeRD die geplanten Vorgaben erfüllen. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) informiert nun über das diesbezügliche Entwurfsschreiben des BMF.

Eine elektronische Rechnung soll nach aktuellem Sachstand eine Rechnung sein, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Sie muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen entsprechen.

Das BMF stellt klar, dass sowohl eine Rechnung nach dem bekannten XStandard als auch im ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1 grundsätzlich eine Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format darstellt, die den geplanten Anforderungen entspricht. Dies ist laut Verband ein wichtiger Hinweis für die Praxis, der die Planungssicherheit erhöht.

Zudem äußert sich das BMF zum Einsatz des EDI-Verfahrens: Es werde aktuell an einer Lösung gearbeitet, um das EDI-

Verfahren auch unter dem künftigen Rechtsrahmen weiterhin nutzen zu können. Das Erfordernis technischer Anpassungen könne allerdings nicht ausgeschlossen werden. Man sei aber bemüht, den Umstellungsaufwand auf das Notwendige zu begrenzen.

Laut Regierungsentwurf ist zwar eine gestaffelte Übergangsregelung für die Pflicht zum Ausstellen einer elektronischen Rechnung vorgesehen. Das BMF weist jedoch vorsorglich darauf hin, dass ab dem 01.01.2025 alle Unternehmer verpflichtet sein werden, elektronische Rechnungen entgegennehmen zu können.

Hinweis: Der DStV hatte sich bereits mit diversen Stellungnahmen in die Diskussion um die Einführung der elektronischen Rechnung eingebracht. Er begrüßt das Ansinnen des BMF, frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit schaffen zu wollen.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

WICHTIGE GRUNDSÄTZE ZUR AUFBEWAHRUNG UND VERNICHTUNG VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

Insbesondere rund um den Jahreswechsel stellt sich regelmäßig die Frage, welche Geschäftsunterlagen vernichtet werden können und welche weiterhin aufzubewahren sind. Grund genug, sich mit dem Thema der Archivierung näher zu beschäftigen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER

GASTRONOMIE AB 01.01.2024: UMSATZSTEUERSATZ SPRINGT AUF 19 % ZURÜCK

Um die Gastronomie während der Corona-Pandemie zu stützen, hatte der Gesetzgeber den Umsatzsteuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ab dem 01.07.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Ausgenommen hiervon waren lediglich Getränke. Die Regelung ist zum 31.12.2023 ausgelaufen und wurde nicht verlängert.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

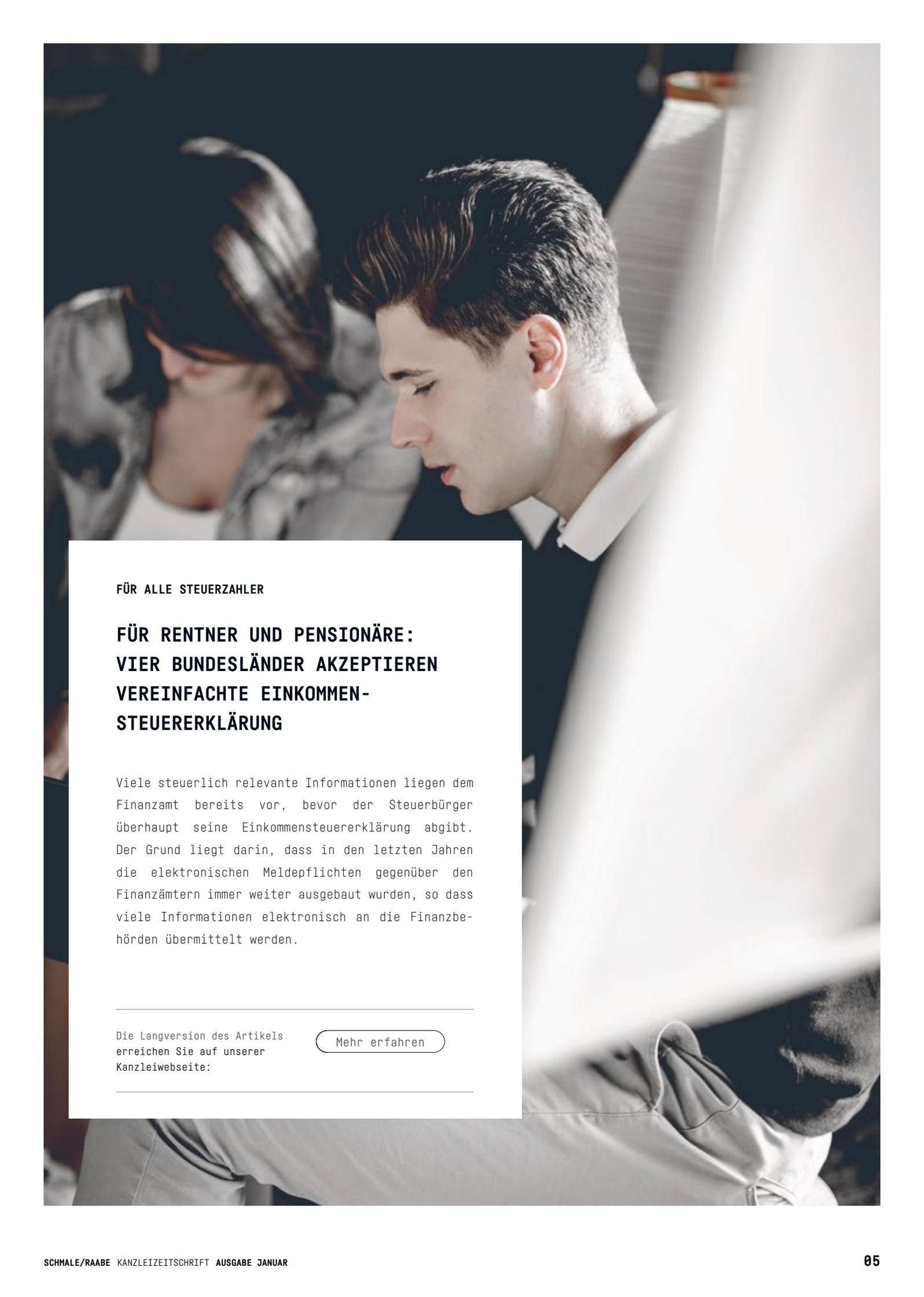
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

PRIVATER NUTZUNGSVORTEIL BEI DIENSTWAGEN: WECHSEL DER BERECHNUNGSMETHODE KANN STEUERN SPAREN

Immer zu Jahresbeginn können Arbeitnehmer mit Dienstwagen entscheiden, wie der geldwerte Vorteil für die private Nutzung berechnet werden soll - pauschal oder anhand der tatsächlichen Nutzung. Im Nachhinein können Sie die gewählte Berechnungsart auch noch in Ihrer Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres ändern. Wer von der pauschalen auf die tatsächliche Nutzung wechseln will, muss allerdings ein Fahrtenbuch mit lückenloser und ganzjähriger Dokumentation aller Fahrten führen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

FÜR RENTNER UND PENSIONÄRE: VIER BUNDESLÄNDER AKZEPTIEREN VEREINFACHT EINKOMMEN- STEUERERKLÄRUNG

Viele steuerlich relevante Informationen liegen dem Finanzamt bereits vor, bevor der Steuerbürger überhaupt seine Einkommensteuererklärung abgibt. Der Grund liegt darin, dass in den letzten Jahren die elektronischen Meldepflichten gegenüber den Finanzämtern immer weiter ausgebaut wurden, so dass viele Informationen elektronisch an die Finanzbehörden übermittelt werden.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihre Ansprechpartnerin:

Diana Blum
Steuerfachwirtin

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

WEGEN ERHÖHUNG DER JAHRESARBEITSENTGELTGRENZE ZUM 1.1.2024: KRANKENVERSICHERUNGSPFLICHT NEU PRÜFEN

Die jährlichen Sozialversicherungsrechengrößen werden [turnusgemäß] zum 1.1.2024 angepasst. Arbeitgeber müssen jährlich prüfen, ob für bisher krankenversicherungsfreie Arbeitnehmer nun die Versicherungspflicht eintritt oder eine Versicherungspflicht womöglich endet. Dann müsste die Behandlung in der Lohnabrechnung geändert werden.

Hintergrund

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) oder auch „Versicherungspflichtgrenze“ ist die Grenze, bei deren Überschreiten Arbeitnehmer aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ausscheiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch [SGB] V). Zum Jahreswechsel müssen Arbeitgeber deshalb vorausschauend prüfen, ob geänderte Versicherungsgrößen und anstehende Entgeltänderungen zu einer neuen versicherungsrechtlichen Beurteilung führen. Dann müssten zum einen die Modalitäten in der Berechnung der Sozialabgaben über die Lohnabrechnung geprüft als auch die Arbeitnehmer über den Wechsel informiert werden, damit diese sich beim Wegfall der Versicherungspflicht um eine freiwillige gesetzliche oder private Kranken- und Pflege-

versicherung kümmern können. Es kann natürlich auch der umgekehrte Fall eintreffen, dass durch die Erhöhung die Pflichtgrenze eben nicht mehr überschritten wird und deshalb Versicherungspflicht eintritt.

Neue Werte ab 1.1.2024

Das Bundeskabinett hat die neuen Sozialversicherungsrechengrößen am 11.10.2023 beschlossen. Die noch ausstehende Zustimmung des Bundesrats [war für den 24.11.2023 geplant] vorausgesetzt, beträgt die JAEG ab 1.1.2024 einheitlich für alle Bundesländer jährlich 69.300 EUR [statt 66.600 EUR in 2023]. Für Arbeitnehmer, die bereits am 1.1.2002 in der privaten Krankenversicherung versichert waren, gilt statt der allgemeinen JAEG die besondere in Höhe von 62.100 EUR [statt 59.850 EUR in 2023]. ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

VERLUSTE IN DER ANLAUFPHASE: IN DIESEN FÄLLEN SIND SIE ANZUERKENNEN

Ein selbstständiger Unternehmensberater erzielt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster waren die erklärten Verluste innerhalb der Anlaufphase von fünf Jahren im Streitfall anzuerkennen, weil der Berater ein belastbares und dem Grunde nach geeignetes Betriebskonzept vorgelegt hat, um zukünftig Gewinne zu erwirtschaften. Zudem konnte er darlegen, dass er Maßnahmen zur Erzielung von Gewinnen ergriffen hat.

FÜR ALLE STEUERZAHLER

MOBILE BANKING: KONTOAUSZÜGE SOLLTEN REGELMÄßIG GESICHERT WERDEN

Bankgeschäfte werden heutzutage immer häufiger per Smartphone oder PC abgewickelt. Die Kontoauszüge werden von den Kreditinstituten zwar regelmäßig in die elektronischen Postfächer des Online-Bankings eingestellt, viele Bankkunden ersparen sich aber das Archivieren oder Ausdrucken. Der Effekt: Irgendwann lassen sich die digitalen Auszüge nicht mehr im Online-Banking-Portal abrufen und der Bankkunde steht erst einmal ohne Kontoauszug dar.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



INTERNES

MIT DEM RICHTIGEN DRIVE INS NEUE JAHR

Eins der schönsten Team-Events für die schmalen Raaben ist neben dem Betriebsausflug mit Sicherheit immer die Weihnachtsfeier und dafür hatten sich die Kanzleileiter eine ganz besondere Überraschung einfallen lassen.

Nach der traditionellen Einlage der "neuen" schmalen Raaben in der Kommandozentrale und dem ebenso traditionellen offiziellen Teil - in dem die Kanzleileitung einen schönen Rückblick auf das alte Jahr gegeben hatte, gefolgt von einem vielversprechenden Ausblick auf das neue Jahr - , ging es für die Steuerprofis nach Oberhausen, um bei TopGolf den richtigen Abschlag zu trainieren.

Nachdem sich jeder einmal als Golfer ausprobieren durfte, wurde in wunderbar weihnachtlichem Ambiente in der Loge gespeist und die schmalen Raaben wären nicht die schmalen Raaben, wenn sie nicht diesen wundervollen Tag bei dem ein oder anderen köstlichen Gläschen SLIM RAVEN in der Kommandozentrale hätten ausklingen lassen.

Ein großer Dank gebührt unseren Chefs, für diese tolle Überraschung!

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Auf der Fahrt zum TopGolf hatten alle, so viel können wir verraten, nur einen einzigen Ohrwurm: Das neue Kanzleilied "in der Steuerekanzlei", mit der allseits bekannten Melodie von „in der Weihnachtsbäckerei“. Dieses hatten die „neuen“ Raaben tref-fend und mit viel Pfiff umge-textet.

Passagen wie:

Brauchen wir nicht schwarze Zahlen

Fibu, Steuern, Soll und Haben Und ein bisschen Zeit? Das reicht

Oder:

In der Steuerekanzlei Gibt es manche Steuerei Zwischen Fibu und Lohn

haben sich fest eingepägt und lassen die Raaben seither nicht mehr los.

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine

JANUAR 2024

Mittwoch, 10.01.2024 [15.01.2024 *]

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer

Donnerstag, 25.01.2024 [29.01.2024 *]

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 3: Andrey Popov - stock.adobe.com, Seite 6: Deem-erwha studio - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de